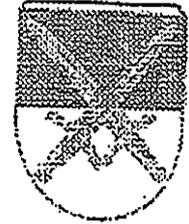


# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 100 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig/Anh.  
Die Bürgermeisterin  
Am Markt 1  
06869 Coswig / Anh.

DM	<b>EINGEGANGEN</b>	02
01	536 03 Feb. 2012	03
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)		
	Stadtwerke	04

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
 Buschstr.: Breitschelderstr. 3  
 Adresse: 05886 Luth. Wittenberg  
 Auskunft erteilt: Herr Einbrodt  
 Telefon-Nr.: 3 13  
 0349/479 216  
 Fax: 0349/479 985 216  
 E-Mail: E-Mail-Adresse des Landkreises Wittenberg die  
 E-Mails können nur für formale Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Ort und Zeichen  
ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2.1.3.16/Ein

Datum

03.02.2012

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Der mit Schreiben vom 12.12.2011 eingereichte Wirtschaftsplan der „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 eingestellten Neukreditaufnahme von 130.000,00 € wird versagt.
2. Der Vermögensplan ist an die Versagung der Kreditgenehmigung und des Verzichts auf Investitionen in Höhe von 130.000,00 € anzupassen. Die Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2012 betragen nur noch 1.642.000,00 €.
3. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen.

#### Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber den „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ ist gemäß § 2 (1) EigBG LSA i. V. m. § 134 (1) GO LSA der Landkreis Wittenberg.

Der Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ wurde durch den Stadtrat (Beschluss Nr. COS-BV-434/2011) am 08.12.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen und ging am 13.12.2011 beim Landkreis Wittenberg ein. Mit Schreiben vom 24.01.2012 wurde eine Fristverlängerung bis zum 03.02.2012 gewährt

Genehmigungspflichtige Bestandteile ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 130.000,00 € (Punkt 2.1. der Satzung zum Wirtschaftsplan).

### Zu 1.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 100 (2) GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann.

Die Finanzierung des Zinsaufwandes wäre durch die Erhebung kostendeckender Entgelte gesichert. Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Auch sie sind also in den kostendeckend zu erhebenden Entgelten für die erbrachten Leistungen enthalten.

Dem Lagebericht 2010 ist zu entnehmen, dass sich die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ bereits gegenüber den Hauptabnehmern der Fernwärme verpflichtet haben, die Wärme zum gleichen Preis wie die Stadtwerke Wittenberg zu liefern. Es kann also im Falle der eigenständigen Wärmelieferung nicht garantiert werden, dass die eingenommenen Entgelte tatsächlich kostendeckend sind. Die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ begeben sich vielmehr in eine erhebliche Abhängigkeit zur Preisgestaltung der Stadtwerke Wittenberg. Sollten diese ihre Preise senken, wären auch die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ zur Preissenkung verpflichtet. Es ist nicht ersichtlich, wie in einem solchen Fall die erforderlichen Kosteneinsparungen realisiert werden können:

die Materialkosten der Herstellung von Fernwärme stehen durch (langfristige) Lieferverträge fest, bei den Personalkosten dürften ebenfalls keine kurzfristigen Kosteneinsparungen zu realisieren sein; der Abschreibungsaufwand kann nicht verändert werden, ebenso wenig der Zinsaufwand.

Selbst wenn zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2012 eine Gleichheit der Kosten zwischen den Stadtwerken Wittenberg und Coswig vorherrschen sollte, so kann keinesfalls garantiert werden, dass dieser Zustand über die gesamte Laufzeit des Fernwärmeliefervertrages bzw. des Kreditvertrages bestehen bleibt. Der Gaspreis unterliegt erheblichen Schwankungen. Allein deshalb ist es extrem unwahrscheinlich, dass über die Laufzeit von 10 Jahren keinerlei Kostenunterschiede bei den Bezugskosten des Gases zwischen den Stadtwerken Wittenberg und Coswig auftreten werden.

Auf Grund der Preisbindung an die Stadtwerke Wittenberg ist nicht sichergestellt, dass über die Kreditlaufzeit von maximal 10 Jahren (= Laufzeit des Fernwärmeliefervertrages) die Zins- und Tilgungskosten durch kostendeckend erhobene Entgelte aufgebracht werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit der „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ i. S. v. § 100 (2) Satz 3 GO LSA ist in Bezug auf die Kreditverpflichtungen nicht gegeben, so dass die nach § 100 (2) GO LSA erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme gemäß § 140 GO LSA zu versagen ist.

### Zu 2.

Durch die Versagung der Kreditaufnahme reduzieren sich die Einnahmen des Vermögensplanes um 130.000,00 €. Durch den Beschluss des Betriebsausschusses vom 16.01.2012 (Beschluss-Nr. COS-BV-445/2012) wurde festgelegt, dass zur langfristigen Erhaltung des Bereiches Fernwärme der „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ ein Contracting-Modell mit einem noch zu bestimmenden Vertragspartner gewählt wird. Aus diesem Grund sind die ursprünglich für die Variante „Eigenversorgung“ in den Vermögensplan 2012 eingestellten Investitionskosten von 130.000,00 € hinfällig. In diesem Umfang verringern sich die Ausgaben im Vermögensplan.

In der Überarbeitung des Vermögensplanes 2012 vom 27.01.2012 wurde weiterhin die unzulässige Saldierung bei der Bildung bzw. der Inanspruchnahme der Rückstellungen für Alterszeit korrigiert.

Der Vermögensplan 2012 enthält auf Grund der genannten Änderungen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.642.000,00 €. Dies entspricht der mit Schreiben vom 27.01.2012 vorgelegten Überarbeitung des Vermögensplanes.

### Zu 3.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird erst wirksam, wenn der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hierzu einen ausdrücklichen Beitrittsbeschluss fasst. Bis zu diesem Zeitpunkt entfaltet der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012 keine Wirkung.

Da die Satzung durch den Stadtrat beschlossen wurde, kann auch nur der Stadtrat diese verändern. Die entsprechend notwendigen Korrekturen sind im Wirtschaftsplan vorzunehmen.

### Sonstige Hinweise

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 16 (4) EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung in der Fassung des Beitrittsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließend aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 2.686.700,00 € und Aufwendungen i. H. v. 2.679.900,00 € aus. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt somit 6.800,00 €. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht.

Entsprechend der beigefügten mittelfristigen Finanzplanung im Teil Erfolgsplan werden bis zum Jahr 2015 weiterhin Jahresgewinne ausgewiesen.

Im Teil Erfolgsplan wurde nachrichtlich festgelegt, wie der für das Wirtschaftsjahr 2012 geplante Jahresgewinn behandelt wird. Er soll zur Tilgung des bestehenden Verlustvortrages aus Vorjahren verwendet werden. Dieses Verfahren ist gemäß § 13 (5) Satz 2 EigBG LSA zwingend geboten, da aus den Wirtschaftsjahren 2007 und 2009 noch nicht getilgte Verlustvorträge vorhanden sind. Hinsichtlich des Verlustausgleiches für das Wirtschaftsjahr 2006 (Beschluss vom 08.12.2011, COS-BV-432/2011) ergeht demnächst ein gesondertes Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Vermögensplan ist entsprechend der Überarbeitung vom 27.01.2012 in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.642.000,00 € ausgeglichen. Für die im Vermögensplan vorgeschlagenen Investitionen werden keine neuen Kredite zur Finanzierung benötigt. Insofern sind die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2012 nur zu realisieren, wenn die Eigen- und Fördermittel gesichert sind.

Der Finanzplan (2011-2015) weist in den Einnahmen und Ausgaben für den Teil Vermögensplan einen Ausgleich aus. Dabei ist vorerst keine weitere Aufnahme von Krediten geplant.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 102 GO LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde unverändert auf 500.000,00 € festgesetzt. Kassenkredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen.

Auf der Grundlage des § 2 (1) Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Gegen die Versagung der Genehmigung der Kreditemächtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle erhoben werden.

  
Dannenberg

